

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

vom 12. November 2001 in der Fassung vom 20. Dezember 2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vöhrenbach am 12. November 2001 folgende Satzung beschlossen und mit Satzungsbeschluss vom 20.12.2006 zuletzt geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag und Nachweis ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsetzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 72,00 Euro für jeden Lehrgangstag gewährt. Dauert ein Lehrgang weniger als acht Stunden je Tag, werden je Stunde des Lehrgangs 9,00 Euro gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Feuerwehrkommandant | 400,00 Euro/Jahr, |
| Stellvertretender Feuerwehrkommandant | 200,00 Euro/Jahr, |

| | |
|--|-------------------|
| Abteilungskommandant | |
| - der Abteilung Vöhrenbach | 200,00 Euro/Jahr, |
| - der Abteilung Hammereisenbach-Bregenbach | 100,00 Euro/Jahr, |
| - der Abteilung Urach | 100,00 Euro/Jahr, |
| - der Abteilung Langenbach | 100,00 Euro/Jahr, |
| Gerätewarte für nachgewiesene Tätigkeiten | 6,00 Euro/Stunde. |

Wird eine Funktion nicht das ganze Jahr ausgeübt, wird bei der Jahresentschädigung je angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrags gewährt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstaussfall 9,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26. Februar 1996 außer Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vöhrenbach geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Konsolidierte Satzung in der Fassung vom 20.12.2006